



A-Post
Gemeinderat
Postfach 102
8887 Mels

19. August 2014

Geschäft Nr. 14-3496

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Schmelzi (Zonenabtausch innerhalb Bauzone)**

Der Zonenplan der Gemeinde Mels wurde vom Baudepartement am 16. August 2002 genehmigt. Die Parzelle Nr. 4659 wurde der Industriezone I zugewiesen. Das Grundstück soll mit einer Stichstrasse von der Militärstrasse her erschlossen und überbaut werden. Im Bereich der geforderten Wendemöglichkeit ist ein Zonenabtausch im Umfang von rund 120 m² zwischen der zweigeschossigen Wohnzone W2 und der I vorgesehen. Dadurch kann die geplante Erschliessungsstrasse vollständig innerhalb der I realisiert werden. Nebst dem Zonenabtausch wird auch eine Grenzbereinigung zwischen den Parzellen Nrn. 4476 und 4659 vorgenommen.

Laut Art. 32 BauG können Zonenpläne geändert werden, wenn es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist, insbesondere wenn sich die Grundlagen ihres Erlasses wesentlich geändert haben oder wenn wesentliche neue Bedürfnisse nachgewiesen sind. Aus ortsplanerischer Sicht ist es zweckmässig, dass die Erschliessung des Grundstücks Nr. 4659 und insbesondere auch die geforderte Wendemöglichkeit vollumfänglich innerhalb der I realisiert werden können. Nebst der Erschliessung der Parzelle Nr. 4659 werden mit der neuen Stichstrasse auch die Grundstücke Nrn. 4474, 4475 und 4476 erschlossen.

Die Zonenanpassung Schmelzi wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 9. Dezember 2013 vorgeprüft. Die im Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen sind vollumfänglich berücksichtigt. Der Teilzonenplan wurde am 11. Februar 2014 vom Gemeinderat Mels erlassen. Laut Schreiben der Gemeinde Mels vom 13. Juni 2014 sind weder Einsprachen eingegangen noch wurde das Fakultative Referendum ergriffen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- ~~Einzahlungsschein~~
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 8. August 2014 (Geschäft Nr. 14-3485)

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst